



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zahl: 50 115/919-II/2/95

Wien, am 5. Mai 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

XIX. GP-NR

689 /AB

1995 -05- 0 8

zu

736 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 15. März 1995 unter der Nr. 736/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Nachstehend sind die Vorfälle polizeilicher Gewalt mit Datum, Ort und Opfer angeführt. Wie endeten die Verfahren gegen die beschuldigten Beamten in erster Instanz?
- 2) Wie endeten die unter 1. angeführten Verfahren in zweiter Instanz?
- 3) Wurden Disziplinarverfahren gegen die beschuldigten Beamten durchgeführt? Wenn ja, wie endeten diese?
- 4) Wurden die beschuldigten Beamten versetzt oder suspendiert? Wenn eine Versetzung erfolgte, wohin?
- 5) Wurde gegen den Beschwerdeführer eine Anzeige wegen Verleumdung eingebracht? Wenn ja, wie endete diese?

**Vorfall:** Nacht vom 3. auf den 4. September 1991

**Ort:** Wien

**Betroffen:** Ahmet Dikme (siehe auch Anfragebeantwortung 2108/AB zu 2174/J)

**Vorfall:** 16. April 1991

**Ort:** Wien

**Betroffen:** 11 vietnamesische Flüchtlinge, die gewaltsam in das Burgenland gebracht wurden, geben an, von Beamten der Polizei

mißhandelt worden zu sein. (siehe auch Anfragebeantwortung 953/AB zu 1006/J)

**Vorfall:** 6. Dezember 1990

**Ort:** GP St. Jakob/Def. Osttirol

**Betroffen:** Ewald L. (siehe auch Anfragebeantwortung 279/AB zu 269/J)

**Vorfall:** 26. November 1990

**Ort:** Wien Fremdenpolizei

**Betroffen:** Mohammed Attia (siehe auch Anfragebeantwortung 323/AB zu 270/J)

**Vorfall:** 2. Oktober 1990

**Ort:** Graz, Wachzimmer Paulusgasse

**Betroffen:** Herr SHATI Karim Manwer (siehe auf Anfragebeantwortung 848/AB zu 822/J)

**Vorfall:** 22. März 1989

**Ort:** Wien, Kommissariat Leopoldstadt

**Betroffen:** Herr Mustafa ALI (siehe auch Anfragebeantwortung 3889/AB)

**Vorfall:** 17. Oktober 1989

**Ort:** Niederösterreich

**Betroffen:** der 70jährige Pensionist Leopold H. (siehe auch Anfragebeantwortung 4438/AB)

**Vorfall:** November 1989

**Ort:** Wien 19.

**Betroffen:** Herbert H. und Silvia L. geben an, mißhandelt worden zu sein (siehe auch "DER STANDARD", 23.11.1990)

**Vorfall:** Jänner 1990

**Ort:** Salzburg

**Betroffen:** Der 22jährige Kellner Wolfgang E. gibt an, von der Polizei mißhandelt worden zu sein (siehe auch "Salzburger Nach-

- 3 -

richten", 7.1.1990)

**Vorfall:** 27. Juli 1990

**Ort:** Wien 1.

**Betroffen:** Zwei holländische Staatsbürger geben an, mißhandelt worden zu sein (siehe auch Anfragebeantwortung 46/AB)

**Vorfall:** 6. Oktober 1990

**Ort:** Wien 23.

**Betroffen:** Erwin P. (siehe auch Anfrage 51/AB)

**Vorfall:** 19. Jänner 1991

**Ort:** Wien 7.

**Betroffen:** Franz Witzmann (siehe auch Anfragebeantwortung 608/AB)

**Vorfall:** Mai 1991

**Ort:** Innsbruck

**Betroffen:** Der 43jährige Geschäftsmann Franz J. gibt an, in seinem Geschäft von Polizeibeamten mißhandelt worden zu sein (siehe auch Anfragebeantwortung 1322/AB)

**Vorfall:** November 1993

**Ort:** Salzburg

**Betroffen:** Zwei Studenten werden von Polizeibeamten im Wald ausgesetzt, einer der Studenten wird dabei mißhandelt (siehe auch Anfragebeantwortung 105/AB)

**Vorfall:** 22. September 1994

**Ort:** Wien 10.

**Betroffen:** Wolfgang Purtscheller (siehe auch Anfrage 22/AB)

Zu der Anfrage halte ich grundsätzlich fest, daß es Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewähr-

leisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher wie mein Amtsvorgänger bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorfällen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden."

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österr. Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfällige Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

- 5 -

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, bin ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hierbei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden.

Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Die routinemäßigen ärztlichen Untersuchungen eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme sind grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüber hinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz

- 6 -

gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

**Vorfall:** Nacht vom 3. auf den 4. September 1991

**Ort:** Wien

**Betroffen:** Ahmet DIKME

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3 - 5:

Nein.

**Vorfall:** 16. April 1991

**Ort:** Wien

**Betroffen:** 11 vietnamesische Flüchtlinge, die gewaltsam in das Burgenland gebracht wurden, geben an, von Beamten der Polizei mißhandelt worden zu sein.

- 7 -

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Nein.

**Vorfall:** 6. Dezember 1990

**Ort:** GP St. Jakob/Def. Osttirol

**Betroffen:** Ewald L:

- 8 -

Zu Frage 1:

Das Verfahren wegen Verdachtes der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung beim Bezirksgericht Mautern endete am 14.8.1991 mit einem rechtskräftigen Freispruch.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Ja. Das Verfahren endete am 31.1.1992 beim Landesgericht Innsbruck mit einem Freispruch.

**Vorfall:** 26. November 1990

**Ort:** Wien Fremdenpolizei

**Betroffen:** Mohammed Attia



- 9 -

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Ja. Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Ja. Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig verurteilt.

**Vorfall:** 2. Oktober 1990

**Ort:** Graz, Wachzimmer Paulusgasse

**Betroffen:** AL-Shati Karim Manwer

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

- 10 -

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Ja. Die Anzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

**Vorfall:** 22. März 1989

**Ort:** Wien, Kommissariat Leopoldstadt

**Betroffen:** Mustafa ALI

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

- 11 -

Zu Frage 3 - 5:

Nein.

Vorfall: 17. Oktober 1989

Ort: Niederösterreich

Betroffen: Leopold H.

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Ja. Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

Zu Frage 4 und 5:

Nein.

Vorfall: November 1989

Ort: Wien 19.

Betroffen: Herbert H. und Silvia L.

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3 - 5:

Nein.

**Vorfall:** Jänner 1990

**Ort:** Salzburg

**Betroffen:** Wolfgang E.

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3 und 4:

Nein.

- 13 -

Zu Frage 5:

Ja. Die Anzeige wurde allerdings gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

**Vorfall:** 27. Juli 1990

**Ort:** Wien 1.

**Betroffen:** Gruppe amerikanischer Staatsbürger

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Enfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Aufgrund der erstatteten Disziplinaranzeige entschied der Unabhängige Senat der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres gegen die beschuldigten Beamten kein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zu Frage 4 - 5:

Nein.

- 14 -

**Vorfall:** 6. Oktober 1990

**Ort:** Wien 23.

**Betroffen:** Erwin P.

Zu Frage 1:

Die Strafanzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

Zu Frage 4 und 5:

Nein.

**Vorfall:** 19. Jänner 1991

**Ort:** Wien 7.

**Betroffen:** Franz WITZMANN

- 15 -

Zu Frage 1:

Aufgrund des angezeigten Sachverhaltes entschied das Strafgericht, das Verfahren gemäß § 412 StPO abubrechen.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3 und 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Ja. Die Anzeige wegen des Tatverdachtes der Verleumdung wurde von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt.

**Vorfall:** Mai 1991

**Ort:** Innsbruck

**Betroffen:** Der 43jährige Geschäftsmann Franz J. gibt an, in seinem Geschäft von Polizeibeamten mißhandelt worden zu sein

Zu Frage 1:

Das Strafverfahren endete in erster Instanz.

Gegen die beschuldigten Sicherheitswachebeamten wurde durch das

- 16 -

Bezirksgericht Innsbruck mit Urteil vom 17.5.1993 ein Freispruch gefällt.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3 - 5:

Nein.

**Vorfall:** November 1993

**Ort:** Salzburg

**Betroffen:** Zwei Studenten werden von Polizeibeamten im Wald ausgesetzt, einer der Studenten wird dabei mißhandelt

Zu Frage 1:

Die beiden Sicherheitswachebeamten wurden in erster Instanz zu Geldstrafen von 360 Tagessätzen zu ÖS 110,-- und 180 Tagessätzen zu ÖS 220,-- verurteilt.

Zu Frage 2:

Das Verfahren in zweiter Instanz ist noch nicht abgeschlossen.



- 17 -

Zu Frage 3:

Ja. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Nein.

**Vorfall:** 22. September 1994

**Ort:** Wien 10.

**Betroffen:** Wolfgang PURTSCHELLER

Zu Frage 1:

Die Verfahren sind noch beim Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Strafbezirksgericht Wien anhängig.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

- 18 -

Zu Frage 3:

Ob gegen die in die Amtshandlung involvierten Beamten Disziplinaranzeigen zu erstatten sind, ist im Sinne der Bestimmungen des § 94 BGD nach dem Vorliegen einer anklagebehördlicher Entscheidung gemäß § 90 StPO bzw. nach rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens zu entscheiden.

Zu Frage 4 - 5:

Nein.

